



## » Ihre Suchanfrage:

Datum: 03.05.2024

---

### Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für Equiden aus der EU [Einhufer der Gattung Equus (einschliesslich Pferden, Eseln und Zebras), und ihre Kreuzungen].

Als Folge der bilateralen Abkommen gelten im Verkehr mit der Schweiz die gleichen Regelungen wie für das «Verbringen» zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die Verordnung (EU) 2016/429 legt die Rahmenbedingungen fest, welche durch die Detailbestimmungen der Delegierten Verordnung «INTRA Landtiere» (EU) 2020/688 ergänzt werden. Siehe unten «Rechtliche Grundlagen».

---

### Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).

---

### Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 (resp. Anhang I) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies technisch möglich ist (Siehe unten «Rechtliche Grundlagen»).

Für Tiere zur direkten Schlachtung muss zusätzlich die vom Betriebsinhaber ausgefüllte Bestätigung 06/04 über den Gesundheitsstatus und Medikamenteneinsatz für Tiere mitgeführt werden. Das Dokument muss dem/der tierärztlichen Fleischkontrolleur/-in des Bestimmungsschlachthofes vor der Schlachtieruntersuchung übergeben werden. Siehe unten „Weitere Infos“.

---

### Zusätzliche Bedingungen

Die Einfuhr gewisser Tierarten untersteht zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Siehe unten „Weitere Infos“.

Für viele Nutztierarten gibt es landwirtschaftsrechtliche Einfuhrvorschriften wie Generaleinfuhrbewilligung / Kontingente (s. unten «weitere Infos» > Einfuhr von Agrarprodukten).

---

### Kontrolle bei der Einfuhr



Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Für Fragen zum Zollrecht oder zur Zollanmeldung wenden Sie sich an die Zollbehörden.

---

## **Besonderes**

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist zur Haltung vieler Wildtierarten notwendig, und falls Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen: Handel, Werbung, Tieraussstellungen, Zoos, Zirkusse, und/oder für Tierversuche.

---

## **Administration und Infos**

### **Rechtliche Grundlagen**

[Rechtliche Grundlagen der Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren, Zuchtmaterial \(Samen, Eizellen und Embryonen\), und tierischen Nebenprodukten](#)

### **Gesundheitsbescheinigung / TRACES**

[«Validierungsabzeichen» im Equidenpass berechtigt zu 30 Tage gültigen TRACES Bescheinigungen 06/04 Bestätigung zum Gesundheitszustand und Medikamenteneinsatz für Tiere aus der EU zur unmittelbaren Schlachtung in der Schweiz](#)

### **Weitere Infos**

[Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen](#)

[Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)

[CITES-Artenliste](#)

[Anforderungen für den Tiertransport](#)

[Tierschutz](#)

[Bundesamt für Landwirtschaft Einfuhr von Agrarprodukten](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)